

Sauber, sicher, verantwortungsvoll: Frankfurts Gastronomie im Faktencheck

ffm. Saubere Küchen, verantwortungsvoller Umgang mit Lebensmitteln und engagierte Betreiberinnen und Betreiber: Die Frankfurter Gastronomie arbeitet überwiegend auf hohem Niveau. Dass mögliche Mängel die Ausnahme sind, zeigt die tägliche Arbeit der Lebensmittelüberwachung im Ordnungsamt, exemplarisch dargestellt am Kontrolltag des Frankfurter Lebensmittelkontrolleurs Manuel Klein.

Die Abteilung Veterinärwesen im Ordnungsamt, zu der auch die Lebensmittelüberwachung gehört, betreut mit 17 Bediensteten, darunter zwei Fortzubildende, rund 8700 Betriebe, die Lebensmittel herstellen, verarbeiten oder vertreiben. Kontrolliert werden dabei nicht nur die Hygiene im Umgang mit Lebensmitteln, sondern auch bauliche Voraussetzungen, Reinigungsstandards, Lagerbedingungen sowie ein möglicher Schädlingsbefall. Ziel ist es, das Lebensmittelkonzept jedes Betriebes zu prüfen und damit zu optimieren sowie Verbraucherinnen und Verbraucher bestmöglich zu schützen und gleichzeitig die Betriebe fachlich zu begleiten.

Wie diese Arbeit in der Praxis aussieht, zeigt ein Kontrolltag von Manuel Klein. Er ist seit 20 Jahren Lebensmittelkontrolleur in Frankfurt am Main. Für den gelernten Bierbrauer ist seine Arbeit mehr als nur ein Beruf – er beschreibt es als Berufung. Vier gastronomische Betriebe in Seckbach und im Nordend stehen an diesem Nachmittag auf seinem Prüfplan. Den Auftakt bildet ein italienisches Restaurant in der Rothschildallee. Während in der Küche gekocht wird, überprüft Klein Theke, Küche, Lager- und Spülräume. Sein Fazit fällt eindeutig positiv aus: Der Betrieb ist sauber, gut organisiert und seit Jahren beanstandungsfrei. Lediglich zwei eingerissene Dichtungen an Kühlgeräten sollten ausgetauscht werden, eine geringfügige Maßnahme ohne weiteren behördlichen Handlungsbedarf.

Nur wenige Meter weiter kontrolliert Klein ein vegetarisch-veganes Restaurant, das sich noch im Aufbau befindet. Lieferverzögerungen bei der Dunstabzugshaube verhindern die Eröffnung des Betriebes, ein Umstand, den der Lebensmittelkontrolleur bereits kennt. Denn zur Arbeit der Frankfurter Lebensmittelüberwachung gehört nicht nur das Kontrollieren, sondern auch das Beraten. „Wir unterstützen Gastronominnen und Gastronomen dabei, ihre Betriebe von Anfang an lebensmittelrechtlich und hygienisch gut

aufzustellen“, betont Klein. Vom Konzept des neuen Betriebs zeigt er sich überzeugt und kündigt an, zur Erstkontrolle nach der Eröffnung wiederzukommen.

Anschließend führt der Weg nach Seckbach zu einem Restaurant, zu dem eine Beschwerde wegen angeblich verdorbenen Fisches vorliegt. Hinweise dieser Art nimmt Manuel Klein ernst, insbesondere dann, wenn sie wiederholt auftreten. Küche, Lager und Kühlräume werden erneut sorgfältig überprüft, jedoch ohne Beanstandungen. Auch verdorbene Lebensmittel entdeckt Manuel Klein nicht. Der Betrieb bleibt unter Beobachtung, aktuell besteht jedoch kein Anlass für weitere Maßnahmen. „Verbraucherschutz ist der Kern unserer Arbeit. Wir gehen jedem Hinweis nach, um mögliche Gefahren frühzeitig auszuschließen. In diesem Betrieb habe ich keine problematischen Zustände feststellen müssen“, sagt Klein.

Zum Abschluss stehen zwei traditionelle Apfelweinkelokale im Seckbacher Ortskern auf dem Programm. Beide Betriebe werden seit Jahrzehnten vorbildlich geführt und präsentieren sich in einwandfreiem Zustand. „Hier wird mit Erfahrung, Verantwortung und Respekt vor dem Lebensmittel gearbeitet“, sagt Klein. Besonders beeindruckt zeigt er sich von den historischen Apfelweinlagern in alten Gewölben: „Diese Betriebe sind Frankfurter Kulturgut. Hier atmet man Geschichte und trotzdem stimmen Hygiene und Qualität.“

Die Zahlen der vergangenen Jahre unterstreichen diesen positiven Eindruck: Im Jahr 2024 wurden in Frankfurt 1434 Gaststätten und Imbissbetriebe kontrolliert. In 32,1 Prozent der Betriebe wurden lediglich geringfügige Mängel festgestellt, die durch Belehrungen behoben werden konnten. Nur in 18,4 Prozent der Fälle war verwaltungsrechtliches Einschreiten notwendig. Auch 2025 zeigt sich ein vergleichbares Bild: Von 1560 kontrollierten Betrieben wiesen über 80 Prozent keine oder nur geringe Mängel auf.

Für Klein steht fest: „Die Frankfurter Gastronomie ist weit besser als ihr Ruf. Über Negativbeispiele wird viel berichtet, doch sie bilden nur einen kleinen Teil der Realität ab. Der überwiegende Teil der Betriebe arbeitet sauber, verantwortungsvoll und gesetzeskonform. Ich gehe jedenfalls ohne Bedenken in Frankfurt essen und das auch in Betrieben, die ich nicht selbst kontrolliert habe.“

Annette Rinn, Dezernentin für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz, sagt: „Die Arbeit unserer Lebensmittelüberwachung sorgt täglich dafür, dass sich die Menschen in Frankfurt am Main auf die Qualität und Sicherheit gastronomischer Angebote verlassen können. Die hohe Quote beanstandungsfreier Betriebe zeigt, wie verantwortungsvoll die Frankfurter Gastronomie arbeitet. Das ist ein starkes Signal für Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Frankfurt.“

Stephanie Wüst, Dezernentin für Wirtschaft, Recht und Stadtmarketing, sagt: „Frankfurts Gastronomie steht für Vielfalt, Qualität und unternehmerische Verantwortung und ist ein zentraler Faktor für unseren Wirtschafts- und Tourismusstandort. Vom Apfelweinkelokal bis zur Spitzengastronomie prägen engagierte Betriebe die Lebensqualität unserer Stadt. Dass die große Mehrheit sauber und regelkonform arbeitet, zeigt: In Frankfurt funktioniert die Zusammenarbeit zwischen Gastronomie und Behörden verlässlich und partnerschaftlich. Das stärkt Vertrauen, sichert Qualität und macht unseren Standort attraktiv.“

Für Gastronominnen und Gastronome stellt das Ordnungsamt umfangreiches Informationsmaterial zur Verfügung. Unter „Informationen für Lebensmittelunternehmer“ auf der Homepage der Stadt Frankfurt am Main stehen alle relevanten Informationen zur Betriebshygiene und zum Umgang mit Lebensmitteln zur Verfügung.

Text: Michael Jenisch

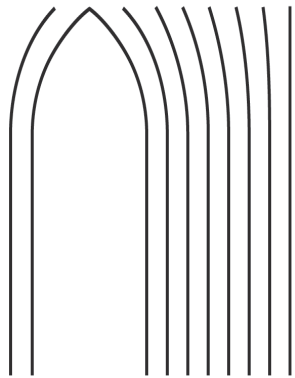


#FFM Unsere Stadt

Auf unseren Social Media Kanälen erfahrt Ihr die wichtigsten Neuigkeiten unserer Ämter, Betriebe und Museen.

frankfurt.de/facebook
frankfurt.de/x
frankfurt.de/instagram
frankfurt.de/bluesky

frankfurt.de/youtube
frankfurt.de/threads
frankfurt.de/linkedin



INSTITUT FÜR STADTGESCHICHTE

IM KARMELITERKLOSTER FRANKFURT AM MAIN

In Ihren Büros und im Aktenkeller haben Sie keinen Platz mehr für Ihre Dokumente und Unterlagen und möchten wissen, wie das Verfahren bei der Aktenaussonderung funktioniert?

Das Hessische Archivgesetz verpflichtet die Stellen der Stadtverwaltung, nicht mehr benötigte Unterlagen dem zuständigen Archiv zur Archivierung anzubieten. Dies gilt nicht nur für Akten, sondern auch für Karten, Pläne, Fotos und digitale Materialien. Das Institut für Stadtgeschichte entscheidet in seiner Funktion als Stadtarchiv, welche dieser Unterlagen dauerhaft und fachgerecht aufzubewahren sind und stellt sie der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung.

Sie möchten Ihre Verwaltungsunterlagen abgeben? Dann nehmen Sie mit uns Kontakt auf! Wir freuen uns auf Ihre Nachricht!

Institut für Stadtgeschichte:
Münzgasse 9, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 212 - 33 374
Email: info.amt47@stadt-frankfurt.de
Homepage: <http://www.stadtgeschichte-ffm.de>



Satzung über Aufgaben und Nutzung des Instituts für Stadtgeschichte der Stadt Frankfurt am Main (Archivsatzung der Stadt Frankfurt am Main)

Gemäß § 5 der HGO i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026, Nr. 8), i.V.m. § 18 des Hessischen Archivgesetzes (HArchivG) vom 13.10.2022 (GVBl. 2022, 493), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main am 05.03.2026, § 7337, folgende Archivsatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen sowie den Datenschutz für das öffentliche Archivgut der Stadt Frankfurt am Main. Sie soll das öffentliche Archivgut als Kulturgut vor Beschädigung, Verlust, Vernichtung und Zersplitterung schützen und stellt seine Nutzung sicher. Zugleich soll sie die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungshandeln gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Vielfalt nachhaltig sichern und ihr kulturelles Erbe bewahren. Hierfür unterhält die Stadt Frankfurt am Main ein Archiv mit dem Namen „Institut für Stadtgeschichte“ (ISG).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Archivierung umfasst die Aufgaben, die Archivwürdigkeit von Unterlagen festzustellen, diese zu übernehmen, sie sachgemäß aufzubewahren, dauerhaft zu sichern, deren Integrität und Authentizität zu bewahren sowie sie zu erhalten, instand zu setzen, zu erschließen und für die Nutzung bereitzustellen.
- (2) Unterlagen im Sinne dieser Satzung sind Schrift-, Bild- und Tondokumente sowie andere Informationsobjekte, unabhängig von ihrem Trägermaterial und von ihrer Speicherungsform. Dazu zählen auch Hilfsmittel und ergänzende Daten, die für das Verständnis der in den Unterlagen enthaltenen Informationen, deren Ordnung, Nutzung und Erhaltung notwendig sind.
- (3) Archivwürdig im Sinne dieser Satzung sind Unterlagen, die von bleibendem Wert sind
 1. aufgrund ihrer politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart der Stadt Frankfurt am Main,
 2. für die Sicherung berechtigter Interessen der Bürgerinnen und Bürger oder
 3. für die Gesetzgebung, vollziehende Gewalt oder Rechtsprechung.
- (4) Öffentliches Archivgut sind alle Unterlagen der jeweiligen anbietungspflichtigen Stellen sowie ihrer Rechts- und Funktionsvorgänger,
 1. für die das ISG die Archivwürdigkeit festgestellt hat,
 2. die dem ISG übergeben wurden und
 3. die vom ISG zu Archivgut umgewidmet wurden.

Dazu zählen auch Unterlagen von ehemals öffentlichen oder diesen gleichgestellten Stellen, sofern die Unterlagen bis zum Zeitpunkt des Übergangs in eine Rechtsform des Privatrechts entstanden sind. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen, die das ISG zur Ergänzung seines Archivguts gesammelt oder erworben hat.

- (5) Anbietungspflichtige Stellen sind
 1. die Stadtverordnetenversammlung und ihre Fraktionen,
 2. der Magistrat, die Dezernate, Ämter und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt am Main,
 3. andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen der Stadt Frankfurt am Main.
- (6) Als öffentliche Stellen der Stadt Frankfurt am Main gelten auch:
 1. Stiftungen des Privatrechts, wenn die Stadt oder ein Rechtsvorgänger überwiegend das Stiftungsvermögen bereitgestellt hat, und
 2. andere juristische Personen des Privatrechts, wenn sie nicht am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und der Stadt mehr als die Hälfte der Anteile oder der Stimmen zusteht.

§ 3 Stellung und Aufgaben des ISG

- (1) Die Stadt Frankfurt am Main unterhält das ISG als öffentliches Stadtarchiv der Stadt Frankfurt am Main im Sinne von § 18 HArchivG.
- (2) Das ISG hat die Aufgabe, das Archivgut der Stadt Frankfurt am Main auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen sowie Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte zu fördern. Das ISG gewährleistet den Zugang zum Archivgut der Stadt Frankfurt am Main unter Wahrung des Schutzes privater oder öffentlicher Belange. Dies kann auch durch Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet geschehen.

- (3) Das ISG ist selbst mit der Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte beauftragt. Zu diesem Zweck kann es mit anderen Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und unterhält eine Bibliothek.
- (4) Das ISG wirkt an Konzeption und Umsetzung der kommunalen Erinnerungskultur mit.
- (5) Das ISG führt die Geschäfte der Frankfurter Historischen Kommission.
- (6) Das ISG wirkt an der Aus- und Fortbildung des archivarischen Fachpersonals mit.

§ 4 Anbietung von Unterlagen

- (1) Die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Stellen sind verpflichtet, alle Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden und deren Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, unverzüglich auszusondern und dem ISG mit einer Anbieterliste zur Archivierung anzubieten.
- (2) Anzubieten sind auch Unterlagen, die
 1. besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung oder den Datenschutz unterworfen sind,
 2. aufgrund besonderer Vorschriften in der Verarbeitung hätten eingeschränkt, gelöscht oder vernichtet werden müssen.
- (3) Die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Stellen dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen Unterlagen nur vernichten oder Daten nur löschen, die das ISG zur Vernichtung oder Löschung freigegeben hat und bei denen kein Grund zur Annahme besteht, dass durch die Vernichtung oder Löschung schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Das ISG ist an allen grundsätzlichen Fragen zu beteiligen, die Folgen für eine mögliche spätere Archivierung der Unterlagen haben, insbesondere bei der Planung, Einführung und bei wesentlichen Änderungen von IT-Systemen.
- (5) Bei digitalen Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, legt das ISG das Intervall der Anbietung im Benehmen mit der abgebenden Stelle fest.
- (6) Auf die Anbietung von offensichtlich nicht archivwürdigen Unterlagen und Daten darf nur im Einvernehmen mit dem ISG verzichtet werden.
- (7) Die in § 2 Abs. 5 und 6 genannten Stellen bieten jeweils ein Exemplar der von ihnen herausgegebenen Veröffentlichungen, auch solcher in digitaler Form, dem ISG zur Übernahme an.

§ 5 Feststellung der Archivwürdigkeit und Übernahme des Archivguts

- (1) Über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen nach § 2 Abs. 3 entscheidet das ISG im Benehmen mit der anbietenden Stelle unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Zur Feststellung der Archivwürdigkeit ist dem ISG auch vor Ablauf der Aufbewahrungsfristen Einsicht in die Unterlagen der anbietenden Stelle und die dazugehörigen Ordnungssysteme zu gewähren.
- (2) Das ISG kann mit der anbietenden Stelle über eine längerfristige systematisierte Übernahme von Unterlagen eine Vereinbarung treffen.
- (3) Wird die Archivwürdigkeit festgestellt, hat die anbietende Stelle die Unterlagen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, mit einer Abgabeliste an das ISG zu übergeben.
- (4) Bei der Übernahme von digitalen Unterlagen sind die technischen Kriterien, insbesondere das Format von Primär- und Metadaten und die Form der Übermittlung, vom ISG mit der abgebenden Stelle vorab einvernehmlich festzulegen.

§ 6 Nutzung von Archivgut des ISG

- (1) Jeder Person steht nach Maßgabe dieser Satzung und auf Grundlage des HArchivG das Recht zu, Archivgut des Instituts für Stadtgeschichte zu nutzen. Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Nutzung von Unterlagen sowie besondere Vereinbarungen zugunsten von Eigentümern Archivguts privater Herkunft bleiben unberührt.
- (2) Die Nutzung von Unterlagen, die einer Schutzfrist oder Nutzungseinschränkung unterliegen, richtet sich nach § 7 Abs. 2, § 8 und § 9 HArchivG.
- (3) Die Benutzung des Archivguts im ISG regelt eine Benutzungsordnung. Kosten werden nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührenordnung erhoben.

§ 7 Rechte Betroffener

Das Recht Betroffener auf Auskunft aus dem Archivgut und auf Berichtigung von Unterlagen kann gemäß § 10 HArchivG wahrgenommen werden.

§ 8 Weitergabe und Veröffentlichung von Archivgut und von Reproduktionen

- (1) Das ISG ist berechtigt, Archivgut, Reproduktionen von Archivgut sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen unter Wahrung der schutzwürdigen Belange Betroffener und Dritter weiterzugeben und zu veröffentlichen. Die §§ 6 und 7 bleiben unberührt.

- (2) Die oberste Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit der oder dem Hessischen Datenschutzbeauftragten gestatten, dass das ISG anderen Archiven oder Museen, Gedenkstätten, Dokumentationsstellen, Bibliotheken und Forschungsstellen Reproduktionen seines öffentlichen Archivguts sowie die dazugehörigen Erschließungsinformationen vor Ablauf der Schutzfristen überlässt, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung besteht. Die Gestattung ist nur zulässig, wenn durch die empfangende Stelle sichergestellt wird, dass die Grundsätze der §§ 6 und 7 entsprechend Anwendung finden.

§ 9 Aufhebung der bisherigen Satzung

Sämtliche vorherigen Fassungen der „Satzung für das Institut für Stadtgeschichte der Stadt Frankfurt am Main“ vom 05.03.2026 werden aufgehoben. An ihre Stelle tritt die vorstehende Satzung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, 23.03.2026

Stadt Frankfurt am Main
DER MAGISTRAT
Mike Josef
Oberbürgermeister



Surfen Sie auf unserer Welle!

www.frankfurt.de

Kommunale Ausländer- und Ausländerinnenvertretung

Einladung zur 1. konstituierenden öffentlichen, ordentlichen Plenarsitzung der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnenvertretung am

Montag, dem 20. April 2026, um 18.00 Uhr im Plenarsaal der Stadtverordnetenversammlung, Rathaus/Römer, Römerberg 23, 60311 Frankfurt/M.

(Aufgrund der in der Geschäftsordnung der KAV festgelegten Ladungsfrist von 14 Tagen kann die ursprünglich für den 13.04.2026 vorgesehene konstituierende Sitzung nicht fristgerecht einberufen werden.

Die amtliche Bekanntmachung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter erfolgt erst am 08.04.2026. Die in der Geschäftsordnung vorgesehene Ladungsfrist beginnt daher erst mit diesem Datum zu laufen.

Vor diesem Hintergrund wird die konstituierende Sitzung unter Anwendung einer verkürzten Ladungsfrist für Montag, den 20.04.2026, einberufen.

Der ursprünglich vorgesehene Termin am 13.04.2026 entfällt entsprechend.)

TAGESORDNUNG I:

1. Eröffnung der konstituierenden Sitzung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden
4. Wahl des Präsidiums (Stellvertreterinnen/ Stellvertreter der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden)
5. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und der Vertretung
6. Wahl der KAV-Vertreter/Innen für den Landesausländerbeirat (agah)
7. Benennungen der KAV-Vertreter/-innen für: die Stadtverordnetenversammlung

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

den Ausschuss Ältesten
den Ausschuss Haupt und Finanzen
den Ausschuss Controlling und Revision
den Ausschuss Wirtschaft, Recht und Frauen
den Ausschuss Soziales und Gesundheit
den Ausschuss Klima- und Umweltschutz
den Ausschuss Bildung und Schulbau
den Ausschuss Mobilität und Smart-City
den Ausschuss Planen, Wohnen und Städtebau
den Ausschuss Kultur, Wissenschaft und Sport
den Ausschuss Diversität, Zusammenhalt, Beteiligung und Europa
den Ausschuss Personal, Sicherheit und Digitalisierung

die Ortsbeiräte:

Ortsbeirat 1 (Altstadt, Bahnhof, Europaviertel, Gallus, Gutleut, Innenstadt)

Ortsbeirat 2 (Bockenheim, Kuhwald, Westend)
Ortsbeirat 3 (Nordend)
Ortsbeirat 4 (Bornheim, Ostend)
Ortsbeirat 5 (Niederrad, Oberrad, Sachsenhausen)
Ortsbeirat 6 - Frankfurter Westen (Goldstein, Griesheim, Höchst, Nied, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Unterliederbach, Zeilsheim)
Ortsbeirat 7 (Hausen, Industriebhof, Praunheim, Rödelheim, Westhausen)
Ortsbeirat 8 (Heddernheim, Niederursel, Nordweststadt)
Ortsbeirat 9 (Dornbusch, Eschersheim, Ginnheim)
Ortsbeirat 10 (Berkersheim, Bonames, Eckenheim, Frankfurter Berg, Preungesheim)
Ortsbeirat 11 (Fechenheim, Riederwald, Seckbach)
Ortsbeirat 12 (Kalbach-Riedberg)
Ortsbeirat 13 (Nieder-Erlenbach)
Ortsbeirat 14 (Harheim)
Ortsbeirat 15 (Nieder-Eschbach)
Ortsbeirat 16 (Bergen-Enkheim)

Kommissionen des Magistrats

Sportkommission
Gesundheitskommission
Kommission für das Friedhofs- und Bestattungswesen
Jury zur Verleihung des Integrationspreises

Fachausschüsse des Magistrats

Jugendhilfeausschuss

Arbeitskreise des Magistrats

Präventionsrat
Arbeitskreis HIWA! Ältere Migrant*innen

Fachbeiräte der Dezernate

Fachbeirat „Schulentwicklungsplanung“

Regionalräte

Regionalrat Gallus
Regionalrat Oberrad
Regionalrat Niederrad
Regionalrat Goldstein
Regionalrat Griesheim
Regionalrat Nied
Regionalrat Schwanheim
Regionalrat Sindlingen
Regionalrat Sossenheim
Regionalrat Zeilsheim
Regionalrat Frankfurter Berg
Regionalrat Fechenheim
Regionalrat Nieder-Eschbach
Regionalrat Bergen Enkheim

Beiräte

Fahrgastbeirat Frankfurt
Beirat Sozialer Zusammenhalt Nied

8. Verschiedenes

Jumas Medoff
Vorsitzender der KAV

Straßenbenennung und Angaben zum Straßenverzeichnis Frankfurt am Main

1. Straßenbenennung

Ortsbezirk 5
Stadtteil Flughafen
Stadtbezirk 329

Benennung von Straßen

Zwei Zufahrtsstraßen vom Hugo-Eckener-Ring zum Betriebsgelände des Flughafens werden benannt. Die östlich des Terminals 2 zum Tor 2 führende Straße wird in „**Am Tor 2**“ benannt. Die zwischen Terminal 1 und Terminal 2 zum Tor 3 führende Straße wird in „**Am Tor 3**“ benannt.

Der Benennung liegt der Beschluss des Ortsbeirats 5 vom 27.02.2026, § 7201 zugrunde.



2. Straßenverzeichnis Frankfurt a Main 2026

Das alphabetische Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze ist wie folgt zu ergänzen:

Straßenkennziffer	Namen der Straßen, Wege, Plätze	Ortsbezirk	Stadtteil	Stadtbezirk	Stadtbezirks-vorsteherbezirk	Schiedsamt-bezirk	Sozialrathaus-bezirk	Sozialbezirk	Polizeirevier	Postleitzahl bereich
3815	Am Tor 2	5	Flughafen	329	5.34	5A	A6	23	19	60549
3816	Am Tor 3	5	Flughafen	329	5.34	5A	A6	23	19	60549

DER MAGISTRAT
Stadtvermessungsamt
Bürgeramt, Statistik und Wahlen

Straßenbenennung und Angaben zum Straßenverzeichnis Frankfurt am Main

1. Straßenbenennung

Ortsbezirk 5
Stadtteil Flughafen
Stadtbezirk 329

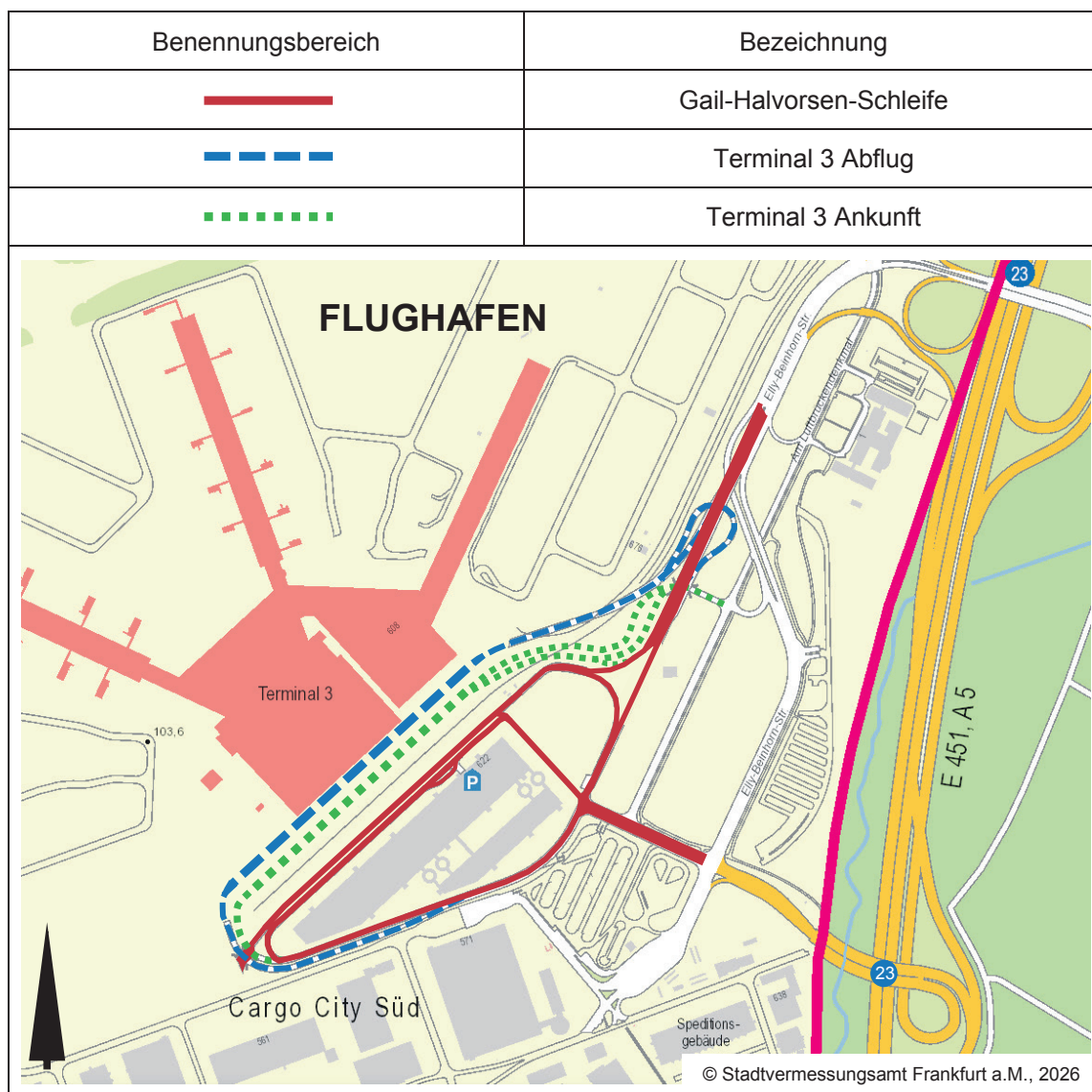
Benennung von Straßen

Die von den beiden Autobahnanschlüssen der A5, Nummer 23, Zeppelinheim, führende, von der Elly-Beinhorn-Straße in südsüdwestlicher und in ostnordöstlicher Richtung abzweigende und das öffentliche Parkhaus am Terminal 3 umrundende Straße wird nach dem US-Amerikaner, als „Rosinenbomberpilot“ der Berliner Luftbrücke bekannt gewordenen Gail Halvorsen (1920-2022) in „**Gail-Halvorsen-Schleife**“ benannt.

Die von der Elly-Beinhorn-Straße zur Abflughalle des Terminals 3 führende und südlich des Parkhauses in die „Gail-Halvorsen-Schleife“ einmündende, Straße wird in „**Terminal 3 Abflug**“ benannt.

Die von der Straße „Am Luftbrückendenkmal“ zur Ankunfthalle des Terminals 3 führende und südwestlich des Parkhauses in die „Gail-Halvorsen-Schleife“ einmündende Straße wird in „**Terminal 3 Ankunft**“ benannt.

Der Benennung liegt der Beschluss des Ortsbeirats 5 vom 27.02.2026, § 7200 zugrunde.



2. Straßenverzeichnis Frankfurt am Main 2026

Das alphabetische Verzeichnis der Straßen, Wege und Plätze ist wie folgt zu ergänzen:

Straßenkennziffer	Namen der Straßen, Wege, Plätze	Ortsbezirk	Stadtteil	Stadtbezirk	Stadtbezirksvorsteherbezirk	Schiedsamtbezirk	Sozialrathausbezirk	Sozialbezirk	Polizeirevier	Postleitzahlbereich
3817	Gail-Halvorsen-Schleife	5	Flughafen	329	5.34	5A	A6	23	19	60549
3818	Terminal 3 Abflug	5	Flughafen	329	5.34	5A	A6	23	19	60549
3819	Terminal 3 Ankunft	5	Flughafen	329	5.34	5A	A6	23	19	60549

DER MAGISTRAT
 Stadtvermessungsamt
 Bürgeramt, Statistik und Wahlen

VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –

Aus Beständen der Stadt Frankfurt am Main, Sportamt verkaufen wir:

Los-Nr.: Bezeichnung:
 2618230.001 Pkw Opel Zafira 1,6 CNG

Gebote können ausschließlich **online** abgegeben werden.

VEBEG GmbH
 Rödelheimer Bahnweg 23
 60489 Frankfurt am Main
 Telefon: 069 75897-271
 Telefax: 069 75897-479
 E-Mail: lars.schuetze@vebeg.de
 Internet: www.vebeg.de



Vertretungsbefugnis für „Kita Frankfurt“ (Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen/Bestellbefugnis)

Gemäß § 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I.S. 121) in Verbindung mit § 14 der Betriebssatzung für den Betrieb „Kita Frankfurt“ vom 22.05.2025 (Amtsblatt Nr. 27 vom 01.07.2025, S. 484 ff.) wird der Eigenbetrieb Kita Frankfurt durch die Betriebsleiterin Frau Gabriele Bischoff vertreten.

In Geschäften der laufenden Betriebsführung ist die Betriebsleiterin zur unbegrenzten Alleinvertretung befugt. Weiter wurde folgenden Mitarbeitenden des Betriebs Kita Frankfurt von der Betriebsleitung zur Vornahme von Geschäften der laufenden Betriebsführung die Vertretungs- und Anordnungsbefugnis für verpflichtende Erklärungen (Bestellbefugnis) erteilt:

Vertretungs- und Anordnungsbefugnisse – Zentrale Kita Frankfurt

Name	Vorname	Vertretungsbefugnis (Brutto)
Zalghout	Doreen	10.000 €

Vertretungs- und Anordnungsbefugnisse – Kinderzentren Kita Frankfurt

Name	Vorname	Vertretungsbefugnis (Brutto)
Borck	Kirsten	6.000 €
Vogt	Vanessa Nicole	6.000 €
Bergmann	Michelle	6.000 €

Vertretungs- und Anordnungsbefugnisse – Widerrufe

Name	Vorname	Vertretungsbefugnis (Brutto)
Pressburger	Cynthia	6.000 €
Schell	Angelika	10.000€
Harwardt	Christopher	6.000 €
Ullrich	Mario	6.000 €
Hofmann	Carolin	6.000 €

Impressum

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.

Redaktion: Presse- und Informationsamt, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Thomas Waldherr, Telefon: 069 212-32761, E-Mail: amtsblatt@stadt-frankfurt.de, Internet: www.frankfurt.de. Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,60 Euro Versandkosten, über Presse- und Informationsamt (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Presse- und Informationsamt. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Presse- und Informationsamt: Neubestellung jederzeit möglich, über Presse- und Informationsamt. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

┌
**Stadt Frankfurt am Main –
Presse- und Informationsamt**
60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –

└

(Anschriftenfeld)

┌

└



Inhalt

- ❑ Titelthema:
Sauber, sicher, verantwortungsvoll:
Frankfurts Gastronomie im
Faktencheck
(Seite 329 bis 330)
- ❑ Satzung über Aufgaben und Nutzung
des Instituts für Stadtgeschichte der
Stadt Frankfurt am Main (Archivsatz-
zung der Stadt Frankfurt am Main)
(Seite 332 bis 334)
- ❑ Kommunale Ausländer- und
Ausländerinnenvertretung
(Seite 335)
- ❑ Straßenbenennung und Angaben
zum Straßenverzeichnis
Frankfurt am Main
- Am Tor 2, Am Tor 3
(Seite 336)
- Gail-Halvorsen-Schleife, Terminal 3
(Seite 337 bis 338)
- ❑ VEBEG GmbH
– Verkauf von Fahrzeugen –
(Seite 338)
- ❑ Vertretungsbefugnis für
„Kita Frankfurt“
(Seite 339)